

INTERNETORDNUNG

Babenberghaus

Allgemeines

Diese Bestimmungen gelten auch für die Benutzung des Heimnetzwerkes ohne Internetzugang und werden vom Benutzer akzeptiert, sobald eine Verbindung zum Netzwerk hergestellt wird (siehe Acceptable Use Policy für den Virtuellen Campus Graz).

Alle Netzwerkdienste werden grundsätzlich nur für HeimbewohnerInnen und nur für die Wohndauer im Studentenheim zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der Netzwerkdienste ist kein Bestandteil der Leistungen, die durch das Benützungsentgelt für den Wohnplatz abgegolten werden, sondern ein zusätzliches Service, das die SHB in Zusammenarbeit mit dem Virtuellen Campus Graz (kurz: VCG) für HeimbewohnerInnen einstweilen kostenlos zur Verfügung stellt.

Deshalb hat der/die BewohnerIn keinen Anspruch auf die Nutzung der Netzwerkdienste und die Heimverwaltung ist keinesfalls dazu verpflichtet, den Zugang zum Netzwerk zur Verfügung zu stellen.

Acceptable Use Policy für den Virtuellen Campus Graz (VCG-AUP)

§1 Zweck des Virtuellen Campus Graz (VCG)

VCG ist ein gemeinsames Projekt der Grazer Studierendenheime, der Grazer Universitäten und des zuständigen Bundesministerium zur Vernetzung die Grazer Studierendenheime mit den Universitäten zum Zweck der Entlastung der Lern- und Ausbildungszentren der Universitäten.

Betreiber des VCG ist der ZID der Technischen Universität Graz (im folgenden kurz "VCG-Betreiber" genannt).

§2 Teilnahme am VCG

VCG erbringt ein Backbone-Service, um die teilnehmenden Studierendenheime an das ACOnet heranzuführen. Jedes am VCG teilnehmende Studierendenheim ist für den Betrieb des lokalen Netzwerkes, die Verbindung zum ACOnet-POP und für die Benutzer im Heim selbst verantwortlich. Insbesondere trägt jedes teilnehmende Studierendenheim die Verantwortung für die Einhaltung dieser VCG-AUP und der ACOnet-AUP (siehe <http://www.aco.net/aconet-aup.pdf>).

Jedes teilnehmende Studierendenheim erläßt eine eigene lokale Betriebs- und Benutzungsordnung (BBO) und betraut mindestens eine geeignete Person aus seinem Bereich (Bewohner, Verwaltung) mit der Funktion einer technischen Kontaktstelle (im folgenden "Heimadministrator" genannt).

Die Aufgaben dieses Heimadministrators sind insbesondere:

- die Verwaltung der Benutzeraccounts in der zentralen Datenbank (diese VCG-AUP und der Abschnitt "Informationen für Bewohner" auf <http://www.vc-graz.ac.at/> sind bei Erteilung eines Benutzeraccounts dem Benutzer nachweislich zur Kenntnis zu bringen)
- die Überprüfung der Richtigkeit der dort zu erfassenden Daten (z.B. Universitätszugehörigkeit, Matrikelnummer, etc.)
- die Überwachung der Einhaltung der BBO des Studierendenheims
- First Level Support für Heimbewohner

Der Heimadministrator steht in keinem Rechts- oder Dienstverhältnis zum VCG-Betreiber, eine Abgeltung des Aufwands, der dem Heimadministrator im Zuge seiner oben definierten Aufgaben entsteht, ist heimintern zu definieren.

§3 Nutzung von VCG

Die Services von VCG (und ACONet) werden für die teilnehmenden Studierendenheime bzw. deren Bewohner (Studierende, Schüler und Lehrlinge) einzig für Lehr- und Forschungszwecke erbracht, wobei es kein Anrecht auf Zugang zu den Services von VCG gibt.

Sollte ein Heim neben dem VCG einen weiteren Provider haben (z.B. für andere als die genannten Bewohnerkreise), dann ist je Wohnung festzulegen, welcher Provider die Wohnung versorgt.

Die Nutzung der meisten Dienste erfordert einen Account in der zentralen VCG-Datenbank, der vom Heimadministrator angelegt und gepflegt wird. Die Weitergabe dieser personenbezogenen Accountdaten (Username, Paßwort) ist nicht erlaubt und kann zu einer längeren Sperre oder zum Entzug des Accounts führen.

Nach Einwahl mit den Accountdaten wird dem Benutzer eine IP-Adresse aus dem DNS-Bereich *.vc-graz.ac.at dynamisch zugewiesen. Sollte für einen Serverbetrieb eine statische IP-Adresse benötigt werden, so ist diese mit Begründung über den Weg des Heimadministrators beim VCG-Betreiber zu beantragen.

Die Services von VCG können vom VCG-Betreiber (wenn es für den reibungslosen Betrieb und eine faire Verteilung der vorhandenen Ressourcen notwendig erscheint) jederzeit sowohl in der Bandbreite, im Datenvolumen als auch in zeitlichen Nutzung beschränkt werden, bei einer Änderung dieser Bestimmungen werden die Heimadministratoren per Mail und die Benutzer über die Webpage <http://www.vc-graz.ac.at/aktuell.html> und die Newsgroup <news://news.TUGraz.at/vc-graz> informiert.

§4 Unzulässige Nutzung von VCG

Unzulässig ist die bewußte Inanspruchnahme von VCG-Diensten zur Übertragung, Verbreitung oder Speicherung von Daten, welche

- gegen bestehende Gesetze verstößt oder die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet,
- Schutzrechte anderer (z.B. Datenschutz, Urheberrecht) verletzt,
- andere Netzteilnehmer behindert, belästigt oder verängstigt (z.B. unmäßiger Datenverkehr, Spam)
- schädliche Komponenten (z.B. Viren, Trojaner) enthält,
- zur Erlangung eines unautorisierten Zugriffs dient (z.B. Portscans, Passwort-Scan, Ausnutzung von Systemschwachstellen),
- eine Beeinträchtigung des Netzbetriebs beabsichtigt (z.B. bewußtes Herbeiführen eines Systemabsturzes, DoS-Attacken)

Ferner ist eine Inanspruchnahme für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen (z.B. für die Heimverwaltung) bedürfen der Zustimmung des VCG-Betreibers.

§5 Maßnahme bei Verstößen

Die an VCG teilnehmenden Studierendenheime sind angehalten, bei Verstößen gegen diese VCG-AUP oder die ACONet-AUP den Mißbrauch unverzüglich abzustellen sowie im erforderlichen Ausmaß den VCG-Betreiber zu informieren.

Die in §4 explizit genannten unzulässigen Verwendungen führen zu einer Sperrung des Accounts im Ausmaß von 2n Wochen, wobei n für die Anzahl der bereits erfolgten Sperrungen in den letzten 18 Monaten steht.

Die Weitergabe eines VCG-Accounts zieht eine Sperrung im Ausmaß von mindestens 3 Monaten nach sich, bei Wiederholung kann der Account auch gänzlich deaktiviert werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen, bei denen die unzulässige Nutzung eine Verletzung von geltendem Recht darstellt, können zivil- und/oder strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Sollte es zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines geordneten Betriebs der VCG-Services erforderlich sein ein gesamtes Studierendenheim von der Nutzung der angebotenen Dienste oder von Teilen derselben auszuschließen, so ist der VCG-Betreiber berechtigt entsprechende Maßnahmen zu setzen und den zuständigen Heimadministrator zu informieren.

§6 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser VCG-AUP sind vorbehalten. Die jeweils gültige Fassung der VCG-AUP ist unter <http://www.vc-graz.ac.at/aup.html> veröffentlicht. Meldungen über Verstöße gegen die VCG-AUP sind an abuse@vc-graz.ac.at zu richten.

Dauer der Nutzung

Die Netzwerkdienste können nach Einwilligung durch die Heimverwaltung für die Wohndauer eines/einer HeimbewohnerIn im Babenberghaus genutzt werden.

Die Heimverwaltung kann einer Person die Nutzung der Netzwerkdienst unter Angabe eines Grundes jederzeit untersagen. Die Entscheidung hierfür liegt im Ermessen der Heimleitung.

Das Netzwerk kann jederzeit für die Behebung von Hard- oder Softwarefehlern oder für die Durchführung von Wartungsarbeiten außer Betrieb genommen werden. Die Heimverwaltung ist nicht verpflichtet, dies vorher anzukündigen.

Datenschutz

Die/der SHB/VCG speichert personenbezogene Daten über alle ausgehenden und eingehenden Verbindungen, die über das Heimnetz aufgebaut werden, soweit sie für Verrechnungszwecke oder für die Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte notwendig sind. Der/die BenutzerIn erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten erfasst und gespeichert werden.

Aufzeichnungen über Verbindungsdaten werden, wenn überhaupt, nur kurzfristig in dem aus technischen und rechtlichen Gründen erforderlichen Mindestmaß gespeichert.

Datensicherheit

Die SHB übernimmt keine Verantwortung für Daten und Programme der BenutzerInnen, die aufgrund der Verwendung des Heimnetzwerks verloren gehen. Für Schäden aufgrund von Netzwerkprogrammen, Viren oder Angriffen aus dem Netzwerk übernimmt die SHB ebenfalls keinerlei Verantwortung. Für alle Daten, die von BenutzernInnen auf Rechnern gespeichert werden, übernimmt die SHB keinerlei Verantwortung. Für die Sicherung dieser Daten ist jede/r BenutzerIn selbst verantwortlich.

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, eine andere Verbindung zum Internet herzustellen (z.B. über Modem), solange ein Rechner mit dem Hausnetzwerk verbunden ist.

Pflichten des Benutzers

Der/die BenutzerIn verpflichtet sich zur regelmäßigen Verwendung eines aktuellen Virenschanners. Weiters verpflichtet sich der/die BenutzerIn sich keine Software unrechtmäßig auf Rechnern zu installieren bzw. zu betreiben.

Der/die BenutzerIn verpflichtet sich, keine Daten unrechtmäßig auf Rechnern zu speichern.

Der/die BenutzerIn verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die eine störungsfreie, sichere und fehlerfreie Verwendung aller Netzwerkdienst gefährden.

Der/die BenutzerIn verpflichtet sich, alle Bestimmungen dieser Benutzerordnung einzuhalten. Verstöße gegen die Benutzerordnung können zum Verlust des Netzwerkzuganges oder zum Verlust des Heimplatzes führen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Heimverwaltung.

Einrichtung des Netzwerkzuganges

Die Heimvertretung unterstützt den/die BenutzerIn bei der Einrichtung und Installation der relevanten Netzwerksoftware durch ausführliches Informationsmaterial und die Beantwortung von allgemeinen Fragen. Bei Funktionsstörungen, die aus der Verwendung spezieller Hard- oder Software resultieren oder die sich offensichtlich aus der Handhabung durch den/die BenutzerIn ergeben, ist die Heimverwaltung nicht verpflichtet, eine Lösung des Problems herbeizuführen.

Beendigung der Nutzung

Diese endet bei Auszug des/der HeimbewohnerIn durch Abmeldung. Es werden alle gespeicherten Daten eines Benutzers gelöscht, sofern keine Klärungen, wie in Punkt 4. genannt, mehr offen sind.

Ich habe die Internetordnung gelesen
und zur Kenntnis genommen:

Für die SHB
